

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIX

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1992

Spanische Justizhistorie in der Diskussion¹

Kein Zweifel: Schon die Implementierung rechtshistorischer Grundlagenforschung wird von der Distanz bedingt, die zum Objekt der Analyse besteht. Innovationsschübe hängen zum Gutteil vom Bruch mit den gängigen Konzepten und einer entsprechenden Operationalisierung ab. Kaum anders steht es um die Verortung der eigenen Position gegenüber der herrschenden und deshalb desto bequemer Meinung. Deshalb durfte es noch nicht einmal mit dem Plan sein Bewenden haben, vom Ausland her, wenn auch in Zusammenarbeit mit spanischen Rechtshistorikern, die Funktionsweise und Auswirkungen der dortigen Justiz zwischen Ancien Régime und Franquismus zu untersuchen. Ähnliches gilt für eine zweite Grundentscheidung dieses Langzeitprojekts.² Wo sozialwissenschaftliche Maßstäbe angelegt werden sollen, folglich das kritische Interesse am Erkenntnisvorgang nie erlahmen darf, reicht es nicht aus, einmal für immer die richterlichen Personalakten in den Mittelpunkt zu stellen, um Rechtsprechung und Richterrecht anders als gemeinhin üblich von ihrem soziologischen Gegenpol her zur Sprache zu bringen. Erklärende Beschreibung hat sich vielmehr stets erneut als Fremdbeobachtung zu erweisen. So insbesondere dann, wenn sich wie bei dem geplanten Unternehmen die Experimentierphase dem Ende nähert, die serielle Erfassung der einschlägigen prosopographischen Daten mithin beginnen kann. Um so mehr muß dies jedoch für das bislang eingesetzte theoretische Modell richtig sein, auch und gerade weil es in verschiedenen Fallstudien die Probe bestanden zu haben scheint.

Jede letzte Überprüfung läßt sich indes kaum besser ins Werk setzen als durch eine unmittelbare, zudem institutionell verstärkte Konfrontation mit voraussichtlich anderen Vorstellungen über Historische Justizforschung. Vieles sprach dafür, daß hierbei unterschiedliche Verfahren der Datenaufnahme und abweichende Explikationsmodelle die Debatte

¹ Anlässlich des Kolloquiums „Spanische Justiz zwischen Ancien Régime und demokratischem Rechtsstaat“, 9. bis 11. September 1991, Werner Reimers-Stiftung, Bad Homburg vor der Höhe. Herausgegeben werden die Ergebnisse dieser Tagung vom Verfasser dieses Berichts unter „El tercer poder. Hacia una comprensión histórica de la justicia contemporánea en España“, Frankfurt am Main 1992.

² JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Projekt: Spanische Justiz im 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 15 (1988), S. 209–229.

beherrschen, also die bekannten methodologischen Gegensätze aktueller Rechtshistorik konkret und spezifisch verhandelt würden. Abgesehen von der speziellen Thematik hatte demzufolge das erste Kolloquium zur justiziellen Normendurchsetzung, soweit vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte veranstaltet, zwingendermaßen unter derartigen forschungspolitischen Vorzeichen zu stehen.

Sachlich verfolgte das Arbeitstreffen einen doppelten Zweck, der sich unter Einschluß der bisherigen Vorgaben wie folgt darstellt. Einmal ging es darum, die Erkundung historischer Justiz am spanischen Ausgangsfall zu exemplifizieren, ohne daß darüber die Einordnung eines derartigen Vorhabens in den internationalen Forschungskontext verloren zu gehen droht. Zum anderen war das eigene deutsch-spanische Gemeinschaftsunternehmen mit den nachfranquistischen Auseinandersetzungen um die Etablierung eines justizorientierten Rechtsstaates in Verbindung zu bringen. Demgemäß hatten sich die Teilnehmer vornehmlich rechtshistorischer und justizpolitischer Probleme der neueren und jüngsten spanischen Geschichte anzunehmen, was selbstredend allein auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erfahrung mit der allgemeinen Justiz- und Verwaltungsstruktur seit der spanischen Moderne geschehen kann. Dasselbe stand von Anfang an auch für die außerspanischen Juristenpopulationen und Formen gerichtlicher Normenverwirklichung und Rechtsschöpfung fest.

Was speziell den Gegenwartsbezug betrifft, stand außer aller Frage: Ein solches Kolloquium würde nur dann über den unmittelbaren Anlaß hinaus Irritationen auslösen, aufklärerisch wirken, wenn seine personelle und thematische Zusammensetzung rechtshistorisch, d. h. aber immer aus der Distanz vornehmlich zur allerjüngsten Entwicklung des spanischen Rechts selbst bestimmt wird. Hiervon dürfte, so die bisherige Erfahrung, im Endeffekt auch das angesprochene Großprojekt profitieren und zwar in dem Maß, als heutige Justiz über geschichtliche Rechtsprechung mindestens ansatzweise problematisiert wird. Das indes war vorzugsweise dann zu erwarten, wenn nicht nur irgendein, sondern der zentrale Bereich aktueller rechtsstaatlicher Verfassung historisch in den Blick kommt. Inwieweit man diesem Anspruch gerecht wurde, folgt somit in erster Linie aus der Zeitgeschichte des spanischen juristischen Feldes, namentlich aus dessen diskursiver Binnenlogik.

Spanien erlitt ab den sechziger Jahren schwerste ökonomische, soziale und politische Erschütterungen. Positivrechtlich läßt sich dies gut an der neuerlichen Vielfalt der Privatrechtsordnungen und an den Zugeständnissen ablesen, die zur Autonomie der Regionen führten. Allem

Anschein nach soll nun die gesellschaftliche Desintegration in der Folge des wirtschaftlichen *take off* über ein demokratisches, rechtsstaatliches Modell sozialer Steuerung aufgefangen werden. Dazu reichte offenbar die schriftliche Fixierung des demokratischen Konsenses in Gestalt der Verfassung von 1978 nicht aus. Erst die Einsetzung eines allspanischen, konstitutionell abgesicherten Verfassungsgerichts brachte eine solche rechtsstaatliche Konzeption zum Abschluß. Über die Entscheidung des Einzelfalls verspricht man sich, den prinzipiell unabänderbaren Bestand von Grundnormen zu operationalisieren und zu aktualisieren, damit aber für Legitimität und folglich für Stabilität als dem obersten Ziel gesellschaftlicher Lenkung zu sorgen.

Die eminente Bedeutung des spanischen Verfassungsgerichts im Kontext der postfranquistischen Reorganisation von staatlicher Ordnung stehe hier nur stellvertretend für eine generelle Aufwertung der justiziellen Normendurchsetzung. Verlässliche Indikatoren dafür sind verschiedene selbstorganisatorische Tendenzen der richterlichen Gewalt und das auffällig hohe Interesse der öffentlichen Meinung am Justizapparat. Neubewertung und Kritik an der neuen Justiz werden weitgehend mit rechtsstaatlicher Demokratisierung und diese mit dem Übergang zu einem neuen, starken Spanien im Verbund der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach 1992 identifiziert. Um so weniger verwunderlich ist es dann, bei Juristen auf eine Vielzahl von Vorschlägen zu stoßen, wie die spanischen Gerichte in Abgrenzung zur Legislative und Exekutive Recht zu sprechen hätten. Doch kann man sich daneben faktisch nur schwer von den alten Strukturen trennen, insbesondere was die Richterausbildung und Karriereprofile anbetrifft, von der immer noch unzureichenden materiellen und personellen Ausstattung nicht zu reden – womit die Hauptdebatte zu Ende des Kolloquiums wie von selbst ihr Thema gefunden hatte. Justiz wird im allgemeinen nur unzureichend reflektiert. Das Fehlen sozialwissenschaftlicher Einsichten – und da wiederum von rechtshistorischen Erkenntnissen – macht sich deutlichst bemerkbar.

Wie die internationale Historische Justizforschung aus dem spanischen Beispiel nur lernen kann, so sie die dortigen Phänomene auf dem Niveau rechtsgeschichtlicher Grundlagenforschung analysiert, dürfte wohl die spezifische Auseinandersetzung um eine zeitgemäße spanische Justiz hieraus nur dann mittelbar Nutzen ziehen, wenn sich solche Rechtsgeschichte der Sattelzeit an der Wende zum 19. Jahrhundert annimmt und von dort her die nachfolgenden Jahre aufarbeitet. Exakt an dieser Schnittstelle waren deswegen die Beiträge und Diskussionen

des hiesigen Treffens zu verorten. Für dessen Erfolg sprach nicht zuletzt der Umstand, daß die Organisation auch inhaltlich von der bereits erwähnten Frankfurter Forschungsgruppe getragen wurde, die sich im Falle Spaniens seit geraumer Zeit mit der historischen Rekonstruktion der strukturellen Bedingungen von justizieller Produktion beschäftigt. Daß diese Gruppe von Anfang an mit spanischen Mitarbeitern mehrerer juristischer und rechtshistorischer Disziplinen rechnen konnte und überdies mit einem französisch-spanischen Historikerteam unter Leitung von *J.-P. Dedieu* zusammenarbeitete, welches sich der spanischen Verwaltungsspitze des 18. Jahrhunderts unter prosopographischen Fragestellungen annimmt, konkretisierte bis zu einem gewissen Grad bereits vorab jene interdisziplinäre und internationale Öffnung, der sich das Kolloquium zur spanischen Justiz als dem zentralen Problem heutiger spanischer Rechtsentwicklung verpflichtet wußte.

Um besagte Distanz hinsichtlich der technischen wie der inhaltlichen Forschungskonzeption zu gewährleisten, war das Symposium ebenso kontrovers ausgelegt, wie es die aktuelle, alles beherrschende Justizproblematik nie aus dem Blick ließ. Nicht Konsens, sondern die Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansätze war das Ziel. Auseinandersetzung war gefragt, nicht die Suche des kleinsten gemeinsamen Nenners. Und dies desto mehr, als speziell der spanische Wissenschaftsdiskurs normalerweise von Rücksichtnahmen geprägt ist, Probleme im Hinblick auf das öffentliche Ansehen des Gegners nicht ausdiskutiert, durchaus vorhandene Abweichungen und Konkurrenzen eher mit anderen Mitteln ausgetragen werden. Gerade weil derartige Unverbindlichkeit und Harmonie auf den ersten Blick vieles für sich haben, bei näherem Hinsehen allerdings die fehlende Konsistenz des entsprechenden gesellschaftlichen Raumes, die hohe Durchlässigkeit zu anderen, wissenschaftsfernen gesellschaftlichen Konfigurationen nicht verbergen können, war hier in der Tat die Möglichkeit gegeben, Divergenzen augenfällig zu machen, um Lernprozesse zu initiieren. So gesehen bestand die einmalige Chance, weit über den eigentlichen Sachgegenstand oder die jeweilige Methodik hinaus den eigenen Ausgangspunkt in Relation zu anderen Ansatzpunkten zu definieren. Selbst wer sich dem entziehen wollte, wurde unmißverständlich auf den blinden Fleck aufmerksam gemacht, der seine wissenschaftliche Annäherung behindern würde. Sich aber eines solchen Mankos zu vergewissern, bestand in diesem Fall aller Grund. Es handelt sich bei der justiziellen Steuerung moderner Gesellschaft um ein zu stark pragmatisch besetztes, gemeinhin juristisch bestimmtes

Forschungsfeld, was bekanntlich anders geartete, eben wissenschaftliche Analysen besonders erschwert.

Differenzen dieser Art traten bereits beim Vergleich der archivalischen Aufbereitung zutage. Da war auf der einen Seite der Bericht von *B. Dölemeyer* über die systematische Erfassung vorwiegend deutscher Justizarchivalien des vergangenen Jahrhunderts, ein Unternehmen, das ungeachtet aller Detailschwierigkeiten nicht zuletzt aufgrund der langen Tradition hiesiger Archive und des Ausbildungsstandes seiner Archivare bereits nach kurzer Zeit erste Ergebnisse zeitigt. Kein Wunder, daß so wie nebenbei gar an eine europäische Perspektive gedacht werden darf. Mit derartigen, auch noch übergreifenden Resultaten ist aber für Spanien in Kürze nicht zu rechnen. Nur allzu deutlich wurde das anhand der Ausführungen von *M. J. Alvarez-Coca*. Die Verdienste dieser Archivistin des Madrider Nationalarchivs liegen allein schon darin, sich in diesem Rahmen jedenfalls als erste um die institutionelle Rekonstruktion des Fonds gekümmert zu haben, der die obersten Gerichts- und Verwaltungsorgane des alten spanischen Reichs beinhaltet. Angesichts der sonstigen Unübersichtlichkeit der riesigen Bestände und einer demgemäß enttäuschenden Forschungslage ist es von unserem Standpunkt aus als Glücksfall zu bezeichnen, daß sie sich dabei speziell der überkommenen Materialien der „*Secretaría de Gracia y Justicia*“ annahm. Vergleichbares gilt für eine erste, summarische Aufnahme der katalanischen Justizarchive, von der *P. del Pozo* bei dieser Gelegenheit berichtete.

In beiden Fällen wurde evident, welcher enormen Anstrengungen es künftig bedarf, um sich von den einschlägigen Dokumenten ein erstes und trotzdem verlässliches Bild zu verschaffen. Was in der Folge bei *M. Peset*, der eigentlich über die universitäre Ausbildung der spanischen Juristen des 19. Jahrhunderts sprach, immer wieder zum Vorschein kam, wurde schon an dieser Stelle bestätigt: Aufgrund des geringen sozialen Stellenwerts, der wissenschaftlicher Arbeit bis zum heutigen Tag in Spanien zukommt, fehlt es an jener Infrastruktur, die erst historische Großforschung beispielsweise auf dem Gebiet der Justizpraxis gestattet. Gar an beliebigen Stellen dabei anzusetzen, bleibt momentan unvorstellbar, vorausgesetzt, daß man sich nicht ohnehin mit Zufallsergebnissen bescheidet, weil diese bereits den erstrebten gesellschaftlichen, namentlich akademischen Erfolg einbringen. Ohne private, geradezu geheim gehandelte Informationen bleiben die reichen Bestände in aller Regel weiterhin unzugänglich.

Vom Resultat her gelang es allein schon institutionengeschichtlich betrachtet nicht, den Abstand aufzuholen, der sich aus dem späten Einsatz professionell geschulter Archivare auch in den Justizarchiven ergibt, allgemeiner gesagt: dem Umstand anzurechnen ist, daß staatlicherseits nur unzureichend finanzielle Mittel bereit gestellt worden sind. Keinesfalls zufällig, so viel nur nebenbei, wird dasselbe Dilemma neuerdings auch für die völlig unfachmännische Behandlung wertvoller antiquarischer Buchbestände verantwortlich gemacht. Wie neuere Forschungen belegen, wurden bis zum Anfang unseres Jahrhunderts alte Drucke kiloweise verkauft; der Verschleuderung ins Ausland, vornehmlich nach Deutschland und Frankreich, war offensichtlich nicht wirksam begegnet worden.³ Die eigenen Erfahrungen mit dem Archiv des Justizministeriums oder anderen Dokumenten zur Population des Justizpersonals finden hierin einerseits ihre Bestätigung, andererseits wurde so ersichtlich, wie den gravierenden Defiziten bereits von Seiten der wissenschaftlichen Planung zumindest teilweise abgeholfen werden könnte.

Der Unterschied zu den vertrauten, meist doch über lange Zeit erarbeiteten und deswegen kaum noch angezweifelte Vorstellungen, in welcher Form man der Masse an prosopographischen Daten Herr zu werden gedenkt, die bei heutiger historischer Forschung anfallen, manifestierte sich während der Tagung gleich mehrfach im Vergleich mit Drittprojekten ähnlicher Art. Wessen Gedanken seit langem um eine effiziente Strukturierung der Datenbestände etwa zur spanischen Richterschaft seit dem Ende des Ancien Régime kreisen, wer hierbei besorgt ist, möglichst die jetzt verfügbaren Hilfen der Informatik auf dem Gebiet vorzugsweise der sog. relationalen Datenbanken einzusetzen, für den bedeutete es zweifellos eine einzigartige Gelegenheit, seine Lösungen an diesem Ort unterbreiten und andersgeartete Ansätze debattieren zu können. Bis in die Pausengespräche hinein wurde man mit den neuesten technischen Errungenschaften des Datenmanagements vertraut gemacht. Nicht zu reden von denjenigen, die dabei erstmalig erfuhren, welche ungeahnten Möglichkeiten sich hierdurch auch für ihre Arbeit

³ Für eine realistische Beschreibung eines Justizarchivs, wie es im Verlauf des 19. und frühen 20. Jahrhundert aus den Altbeständen hervorgeht, vgl. MARÍA DE LA SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, *Historia del Archivo de la Real Chancillería de Valladolid*, Valladolid 1979, insbesondere S. 227 ff.; zum dilettierenden Antiquariatsmarkt generell und zu der Tatsache, daß der Aufstieg eines Antonio Palau zu einem der größten und einflußreichsten Händler bezeichnenderweise nicht dadurch behindert wurde, daß dieser lediglich eine Klemplerlehre aufweisen konnte, siehe JEAN-FRANÇOIS BOTREL, *La diffusion du livre en Espagne (1868–1914)*, Madrid 1988, p. 78–81, 87 ff.

anbieten. Ihnen wurde am konkreten Beispiel vorgeführt, wie sich in diesem Bereich seit Jahren eine lose internationale Zusammenarbeit entwickelte. Sich ihrer zu bedienen, soviel wurde evident, dürfte vornehmlich in der Startphase hilfreich sein.

Daß die Frankfurter Gruppe ihre Pläne in Schaubildern offenlegte, war für die Diskussion dieser Thematik typisch. Über bloße Vorankündigungen hinaus und im Gegensatz zur Präsentation von abgeklärten, oft rhetorisch geglätteten Endergebnissen bestand die Chance, im nachhinein meist schwer nachvollziehbare Strategien und Prozeduren eines hochtechnischen Bereichs im einzelnen zu erörtern, ja in Frage stellen zu lassen. Angesichts der Tatsache, daß die späteren Resultate schon in dieser Vorphase größtenteils vorentschieden werden, stand die Wichtigkeit solcher Probleme für die meisten Teilnehmer jedenfalls außerhalb aller Debatte – durchaus keine Selbstverständlichkeit, solange unter Rechtshistorikern normalerweise darüber bestenfalls am Rande gesprochen wird, um für scheinbar höherwertige Aufgaben keine Zeit zu verlieren.

Gleichgültig, ob es sich um die Prosopographie portugiesischer Juristen (*C. Santos*), ihr deutsches Pendant zu Zeiten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (*F. Ranieri*) oder um die Verfahren handelte, welche die erwähnte französisch-spanische Arbeitsgruppe hinsichtlich der höchsten Verwaltungskarrieren des spanischen 18. Jahrhunderts einsetzt (*J.-P. Dedieu*): Jahrelange, unter den verschiedenartigsten Bedingungen gesammelte Erfahrung wurde auf diese Weise transparent und infolgedessen zum Nutzen der Anwesenden unmittelbar greifbar. So traten Übereinstimmungen und Kontraste hervor, auch und gerade zum hiesigen Projekt, durch mehrere, teils miteinander verknüpfte Datenbanken das spanische Justizpersonal (*J.-M. Scholz*, *M. Rauch*) nebst seiner Kommunikationsmedien zu erkunden, sich also auch des ungewöhnlich großen Markts der Praktikerzeitschriften anzunehmen (*J. Vallejo*). Hierher gehört des weiteren der Meinungsaustausch über eine erstmalige, computergestützte archivalische Aufbereitung der Personalpapiere aller in Betracht kommenden spanischen Justizangehörigen zwischen 1808 und den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts, politisch gesprochen der zweiten Republik (*M. Dlugosch*). Der Versuch, schon jetzt derartige Grundlagenarbeit in den Unterricht in Form von praktischen Übungen an einer der Madrider Rechtsfakultäten einzubeziehen, wurde darüber nicht vergessen, soll es doch am Ende um Analysen bezüglich der historischen Bedingungen von spanischem Richterrecht gehen (*M. Lorente*).

Andererseits wäre es eine Illusion, nur ans bessere Argument zu glauben. Wenn überhaupt, war sicherlich der zum Teil krasse, objektiv vorhandene Unterschied zu den jeweils heimischen Standards, den im jeweiligen Wissenschaftsfeld allmählich erworbenen, dort auch mehr oder weniger immer prämierten Kenntnissen und Fertigkeiten ausschlaggebender. Ein solches Treffen verdeutlichte, was sich schon in der teilweise Jahre währenden, losen Kooperation namentlich mit den Rechtshistorikern der iberischen Halbinsel abgezeichnet hatte: In welchem Umfang die materiellen Differenzen, andere Marktbedingungen, auf die instrumentellen Vorbereitungen durchschlagen und die Präsentation der Forschungsergebnisse sowie diese selbst prägen.

Hierfür nur drei Beispiele. Zunächst sind insoweit die Schwierigkeiten zu nennen, die im Vorfeld des Kolloquiums auftauchten. Dort ging es unter anderem darum, auf spanischer Seite auch Justizpolitiker, sei es unter den Mitgliedern der hohen Ministerialbürokratie, sei es im universitären Bereich, speziell für die von *A. M. Hespanha* moderierte Abschlußdebatte zu gewinnen, bei der über die realen Voraussetzungen spanischer Justiz im nunmehr demokratisch verfaßten Rechtsstaat verhandelt werden sollte und in der Tat ausführlich gesprochen wurde. Im Gegensatz zur Richterschaft, vertreten durch *P. Andrés* vom obersten Madrider Gericht, erwartet man sich von daher anscheinend wenig von letztlich historischer Transparenz, zählt dort allem Anschein nach selbst sich lediglich wissenschaftlich gebende Rechtfertigung kaum im Vergleich zur täglichen, viel eher politisch akzentuierten, weil objektiv so und nur so gebotenen Auseinandersetzung. Zum anderen war immer wieder zu beobachten, daß die südeuropäischen Teilnehmer, was die Konzeption der einzelnen Vorträge und die Diskussionsbeiträge angeht, ihre Vorstellungen sprachlich geschickt abzufangen wußten – ganz im Stil ihrer großen kulturellen Vergangenheit. Diese hatte offensichtlich nicht umsonst derartiges Verhalten sozial über Jahrhunderte gedankt, weswegen logischerweise jeder stringent geordnete Forschungsbericht, gar jede modellorientierte Analyse von diesem Publikum in aller Regel mit anfänglichem Befremden aufgenommen werden muß.

Vor allem zeigte sich ein weiteres Mal, welche Überraschung in diesem Kontext immer noch jede Teamarbeit größeren Umfangs auslöst, zumal, wenn man sie auf lange Sicht plant und obendrein international organisiert. Dies wird allerdings um so leichter begreiflich, je mehr man sich vor Augen hält, wie groß in Spanien schon die Mühe sein muß, das eigene Lehrdeputat auf ein solches Vorhaben abzustimmen, da die tägli-

che Überlastung aufgrund einer hier unvorstellbar hohen, seit kurzem mit demokratischen Erziehungsidealen gerechtfertigten Zahl an Jura-studenten fast keinen Raum für zeitintensive Vorbereitungen auf jegliches langfristige wissenschaftliche Engagement läßt. Und dort, wo davor längst kapituliert wurde, beispielsweise keine Seminare mehr stattfinden und *multiple-choice*-Tests die Masse der Studenten durchschleusen, also die Rekrutierung des rechtshistorischen Nachwuchses dem persönlichen Zufall überlassen wird, ist – wie man hört – das Mißmanagement von Forschung und Lehre, das Versagen staatlicher Unterstützung für das Fehlen von Grundlagenarbeit, die Beschränkung auf kurzfristige, unmittelbar mit der persönlichen Karriere verknüpfte Erfolge verantwortlich. Die fatale Entwicklung der letzten Zeit hin zu Hausberufungen auf rechtshistorische Lehrstühle fügt dem nur ein übriges hinzu.

Überheblichkeit wäre darauf wohl die falscheste Reaktion, ebenso unzutreffend wie das geflissentliche Totschweigen dieser Problematik. Wie der Ablauf des Symposions bis in die Einzelheit vor Augen führte, wurde man sich der hieraus entstehenden Mißverständnisse mit Sicherheit bei dieser Gelegenheit besser bewußt, als wenn sich zum Beispiel spanische Rechtshistoriker unter sich getroffen hätten, um die Geschichte ihres Rechts, ihrer Justiz und die Fragen zu besprechen, die angeblich nur sie angingen. Soweit es das eigene gesellschaftliche Kräftefeld überhaupt zuläßt, wurde erfahrbar, welche Distanz immer noch gerade für sozialwissenschaftlich orientierte Rechtsgeschichte zu stark rhetorisch besetzter Reflexion verbleibt, zumal diese sich einer durch und durch hermeneutisch organisierten Rechtsproduktion zuwenden darf, also die – scheinbare – Plausibilität der Selbstbeschreibung zu einem guten Teil der Wiederkehr diskursiver Figuren und der Geschlossenheit verwandter Argumentationen zu verdanken ist. Solche Fragen sind nicht leichthin mit dem Hinweis auf bloßes Vorwissen abgetan, an dem es eben fremden Beobachtern zum Nachteil der Untersuchung etwa spanischer Justiz fehle.

Lehrreiche Diskrepanzen in diesem Sinn taten sich anläßlich der Aufarbeitung von juristischer Eigenlogik wie für den Fall auf, daß verschiedene Vorstellungen über eine zeitgemäße Justizhistorik aufeinandertrafen. Um bei ersterem zu beginnen: Mit der Kontroverse über den Stellenwert höchstrichterlicher Rechtsprechung im Rahmen der kontinentaleuropäischen Diskursökonomie seit dem „*ius commune*“, damit jedoch implizit über die allem Anschein nach zentrale Rolle des Gesetzes innerhalb der Interpretationskanones spanischer Juristen seit dem

Zeitalter der Kodifikationen, war zweifelsohne einer der Höhepunkte des Symposions erreicht. Anstoß für diese Gegenüberstellung gab das Grundsatzreferat von *F. Ranieri*. Dieser setzte für die letzten Jahrhunderte prononciert auf Richterrecht und richterliche Techniken, nachdem er die Besonderheiten von angloamerikanischer Rechtsentwicklung und kontinentalem Rechtssystem nivelliert zu haben glaubte. Als er obendrein auf die gedruckten, häufig aufgelegten, demnach in der juristischen Praxis gefragten Rechtsprechungssammlungen verwies, in diesem Zusammenhang ausdrücklich die große Zahl spanischer Rechtsprechungsrepertorien der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorhob und dieses Phänomen mit der Konstituierung, dem unaufhaltsamen Aufstieg modernen Richterrechts gerade in Spanien parallel setzte, widersprachen einer solchen historiographischen Umpolung gängiger juristischer Rationalität hauptsächlich die Vertreter der spanischen Zivilistik und Verfassungsdoktrin.

Dabei mögen einmal die Unterschiede zwischen einer am prozessualen Kampf ausgerichteten Rechtsordnung und einem System auf dem Kontinent dahingestellt bleiben, welches dem generellen Verständnis nach vorwiegend auf das materielle Recht abstellt und bei dem der Prozeß folglich nur zur Durchsetzung beanspruchter Positionen diene. Wichtig ist es vielmehr festzuhalten, inwiefern in der spanischen Zurückweisung der Ranierischen Thesen letzten Endes eine Dogmatik zum Zuge kommt, die sich unter den jetzigen Gegebenheiten auf die Verfassung von 1978 berufen kann. An dieser Stelle jedenfalls wird nämlich getreu einer bis ins späte 18. Jahrhundert zurückreichenden juristischen Tradition, die sich anders als etwa Zentraleuropa offenkundig bis heute nicht von einer privatrechtlich inspirierten Kodifikationsidee zu trennen weiß, im Zeichen des „*imperio de la Ley*“ der Vorrang von legislativ gesetztem Recht eindeutig bestimmt.

Erst aus diesem Streitgespräch wurde begreiflich, was auf den ersten Blick thematisch so unterschiedliche Beiträge wie diejenigen von *B. Clavero* und *P. Salvador* zutiefst verband. Wenn nicht alles täuscht, war Justiz im einen wie im anderen Fall stets nur von einer alles überragenden Bindung an das jeweils positivierte Recht aus erfaßbar. So bei *Clavero*, als er die applikative Funktion der spanischen Gerichtsbarkeit seit dem frühen 19. Jahrhundert mit dem über die Jahre hin immer wieder erneuerten, verfassungsmäßig garantierten Freiheitspostulat liberaler Gesellschaft brillant konfrontierte. Und im Grunde nicht anders *Salvador*, dem es um eine minuziöse Aufschlüsselung der Auslegungsregeln des „*Código civil*“ nach dessen Revision in den siebziger Jahren

dieses Jahrhunderts zu tun war. Rechtsprechung kann seiner Ansicht nach nur von diesen neuen interpretativen Vorgaben her gedacht werden. Verständlich wird dann aber auch, warum es abweichende Stimmen aus dem eigenen Lager so schwer hatten, sich demgegenüber Gehör zu verschaffen – für Dritte zugleich ein äußerst aufschlußreicher Vorgang. Zu erinnern bleibt dabei vor allem an *M. Ballbé*. Er wartete mit einleuchtenden Argumenten aus der Geschichte der spanischen Militärjustiz des vergangenen Jahrhunderts auf, wobei insbesondere die zahllosen Erklärungen des Ausnahmezustandes gegen jede vorschnelle Zentrierung auf Privatrecht und ordentliche Justiz ins Feld geführt wurden.

Methodologisch mußten von dieser Seite her isolierende, textorientierte Verfahren die Oberhand haben, wohl schon deshalb, weil in Spanien wie anderswo die offizielle Rechtsgeschichte grundsätzlich in der juristischen Fakultät ihre institutionelle Absicherung findet. Es ist mithin die dort vorherrschende juristische, d. h. prinzipiell rechtswissenschaftliche, im Kern hermeneutische Arbeitsweise, die den Ton angibt und folglich über die sozialen Konsequenzen der Einsätze bestimmt. Verstöße hiergegen werden so zu Recht geahndet bzw. andersgeartete Investitionen nicht belohnt. Daß man bislang zum Beispiel die zentrale Rolle der „*Relatores*“, der Rapporteurs an den höchsten spanischen Tribunalen, bei der Behandlung geschichtlicher Justiz nicht gebührend herausstrich, hat sicherlich sowohl mit der Praxisferne derart ausgebildeter Rechtshistoriker zu tun als auch mit deren Desinteresse an gegenwärtigen epistemologischen Fragestellungen. Rechtshistorie kann dann auf solche Besonderheiten nicht genügend vorbereitet sein, muß sie ganz einfach als *quantité négligeable* einstufen.

Wobei im nachfranquistischen Spanien zwei Dinge erschwerend hinzukommen. Zum einen, daß die führenden Vertreter des Faches strukturell von einer Pragmatik mit Beschlag belegt werden, die im Gegenzug zur nichtrechtsstaatlichen, autoritären Herrschaft der Vorjahre den Aufbau eines anderen Gemeinwesens unter allen Umständen vorantreiben soll. Selbst rechtsgeschichtliche Argumente sind dabei gefragt, und zwar zur Überraschung des Auslands in einem ganz ungewöhnlichen Maß. Zum zweiten sei an die Tatsache erinnert, daß die ohnehin vorhandenen rechtspolitischen Tendenzen – nur konsequent – durch finanzielle Unterstützungen zusätzlich gefördert werden, *mutatis mutandis* mit dem Effekt, den Michael Pollak für die nordamerikanischen, stark empirischen Sozialwissenschaften unter der Führung von Paul F. La-

zarsfeld überzeugend offenlegte.⁴ Wir denken im hiesigen Fall etwa an Hilfen durch die nunmehr autonomen Regionen und die daraus hervorgehenden Editionen lokaler Rechtsquellen seit dem Spätmittelalter. Ähnlich steht es um die organisatorischen Erleichterungen, die das Justizministerium beispielsweise der führenden rechtshistorischen Zeitschrift Spaniens angedeihen läßt – dem Organ, das zwar anders als in den fünfziger und sechziger Jahren, aber auch heute die Eckwerte setzt.

Deswegen ist es insgesamt gesehen sicherlich kein Zufall, daß A. M. Hespanha von einem geschichtswissenschaftlichen Lehrstuhl der Lissaboner „Universidade Nova“ aus seinen Beitrag zu diesem Kolloquium vorbereitete. Und daß es ihm hierbei gerade um die Legitimationsweisen alteuropäischer Justiz ging, paßt nur zu gut ins selbe Bild. Schon der Ausgangspunkt ist insofern vielsagend genug. Einsetzend bei einer gesellschaftlich offenen Linguistik, einer Textsoziologie, wo etwa mit Peter V. Zima die Kluft zwischen Text und Kontext überbrückt werden soll, bot sich in Kritik an jeglicher legalistischen Vision Recht als Produkt intertextueller Erkenntnisprozesse dar. Präexistente Rechtsordnungen sind Hespanha hingegen ein Unding. Seiner Meinung nach berechtigt die von ihm gesuchte Kontextualisierung vielmehr, sich in diesem Rahmen ausführlicher mit einem portugiesischen Traktat des 17. Jahrhunderts zu befassen, um endlich die Ergebnisse einer solchen Interpretation zeitgenössischer Richterethik in den Entwurf einer Kulturanthropologie justizieller Rechtschöpfung einzubringen.

Im Anliegen vergleichbar zunächst M. Lorente. Aufgrund ihrer Mitarbeit am öfters genannten deutsch-spanischen Gemeinschaftsunternehmen verfügte sie über Karrieredaten der dortigen Richterschaft. Von da aus mußte es quasi von allein gelingen, eine bislang übliche, verfassungsgeschichtliche Perspektive für die dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts, die einzig auf die angeblich entscheidenden textuellen Änderungen dieser ausgesprochenen Reformepoche zurückgreift, zu komplettieren, wenn nicht gar zu berichtigen. Grundlegende normative Umstellungen scheinen demnach mit dem Auswechseln des spanischen Gerichtspersonals einherzugehen, wofür entsprechende ministeriale Säuberungskommissionen nachhaltig sorgten. Und ähnlich schließlich Gerichtspersonals einherzugehen, wofür entsprechende ministeriale Säuberungskommissionen nachhaltig sorgten. Und ähnlich schließlich

⁴ MICHAEL POLLAK, Paul F. Lazarsfeld – fondateur d'une multinationale scientifique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 25 (1979), S. 45–69.

P. del Pozo. Hatte *Lorente* für eine kontextintensivere Verfassungsgeschichte optiert, sollte nun die Entscheidung von der Methodik her für eine Geschichte der Implementation von staatlicher Justiz unter verstärkter Berücksichtigung der Ausgangsbedingungen fallen. Konkret stand die vorübergehende Rezeption französischer Gerichtsorganisation in Katalonien zu Anfang des 19. Jahrhunderts an. Dazu bediente sich *Del Pozo* unter anderem der Einsichten, die man heutzutage vornehmlich anhand des von der UNESCO unterstützten Transfers juristischen Wissens in die Länder der Dritten Welt gewann. Auf solche Art war den geläufigen Verkürzungen, bei denen nur allzuoft lediglich aus den immanenten Werten fremder Rechtsordnungen, beispielsweise deren größerer Modernität, heraus geschlossen wird, am Detail ein Gegenentwurf präsentiert worden.

Vielleicht noch deutlicher wurde schließlich die Kluft zur bisherigen, üblicherweise juristisch vorgeprägten Darstellung spanischer Justizgeschichte, als der Verfasser dieses Berichts die Funktionsweise und symbolische Effizienz gerichtlicher Interventionen auf den Begriff zu bringen trachtete. In dem Maß, wie dabei vom theoretischen Modell einer juristischen Kulturosoziologie aus und unter dem Stichwort von der justiziellen Kompetenz die technischen Voraussetzungen aller für den gerichtsinternen Entscheidungs- und Legitimationsprozeß relevanten Agenten mit deren Eingriffsbefugnis korreliert werden, scheint ein möglicher Weg für die historische Rekonstruktion neuzeitlicher spanischer Justiz aufgezeigt worden zu sein. Dafür spricht nicht zuletzt der Umstand, daß mit der statutarischen Kompetenz, die insbesondere den Richtern des „Tribunal Supremo“ ab der Mitte des vergangenen Jahrhunderts zuwuchs, zusätzlich eine feldspezifische gesellschaftliche Anerkennung ausfindig gemacht werden konnte. Diese sollte es, wann auch immer, der höchsten Instanz gestatten, gleichzeitig von Fall zu Fall Recht zu sprechen und in Gestalt der „doctrina legal“ allgemeinverbindlich Recht zu setzen. Geschichtlich führte hieran offensichtlich kein Weg vorbei, solange es an einer umfassenden Privatrechtskodifikation als dem Grundgesetz bürgerlicher, rechtstaatlich verfaßter Gesellschaft fehlte. Auch nach 1889 änderte sich daran im Grunde wenig. Jetzt wurde ein solches Regelwerk anscheinend von den neuen sozialen Anforderungen hinsichtlich seiner Vollständigkeit, mehr noch aber seiner materialen Gerechtigkeit, sogleich tiefgreifend in Frage gestellt.